

**Satzung über das Einsammeln und Befördern
von Abfällen in der Gemeinde Schönau a. Königssee
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS)**

Vom 12.11.2008

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Gemeinden vom 18.12.1991 (Übertragungsverordnung) und Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 10.11.2008, Az. 55.1-8744.1BGL-16/00, folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind:
- a) Bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Nicht dazu zählen alle Sachen gemäß § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Abfallsatzung des Landkreises Berchtesgadener Land.
 - b) Grün- Gartenabfälle bis zu 1 m³ Jahresvolumen pro anschlusspflichtiges Grundstück.
- (2) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung ist das Einsammeln und Befördern von Abfällen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 5 Satz 1 genannten Abfälle

§ 2 Abfallvermeidung

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 der Satzung ein und befördert sie zu der vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtung. Die Gemeinde richtet eine ausreichende Zahl von jedermann zugänglichen Containerstandplätzen sowie eine zentrale Sammelstelle ein. Sie erledigt dies durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen sowie

- a) der Rechtsverordnung des Landkreises 18.12.1991 zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Gemeinden (Übertragungsverordnung – ÜVO),
- b) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Berchtesgadener Land (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS),
- c) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer einschließlich Träger privater Sammelsysteme, bedienen.

§ 4 Eigentumsübertragung

(1) Der Abfall i.S.d. § 1 Abs. 1 Buchstabe a geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Gemeinde über oder in das Eigentum desjenigen über, der aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung zur Sammlung verpflichtet oder ermächtigt ist. Wird der Abfall nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Sammelstelle der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Wird die zentrale Sammelstelle durch einen Dritten betrieben, geht das Eigentum auf denjenigen über, der hierzu gesetzlich oder vertraglich zur Sammlung verpflichtet oder ermächtigt ist.

(2) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde oder der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

- a) Sperrmüll, das sind Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können,
- b) Grün- und Gartenabfälle über 1 m³ Jahresvolumen pro anschlusspflichtiges Grundstück,
- c) die aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle,
- d) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind,
- e) Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/ AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und wie weit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln und zu Sammelstellen bzw. einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Sammlung und Beförderung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.

(3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müllabfuhr übergeben oder überlassen noch in die jedermann zugänglichen Sammelbehälter eingebracht werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Beseitigung und Nachsortierung der Abfälle getätigt hat.

§ 6 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbar bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehen sind und auf denen Abfälle für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10–16 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 7 Abs. 3 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 7 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Vom Anschlusszwang nach Satz 1 sind ausgenommen: Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absätzen 2 und 3 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, gemäß der Regelungen der §§ 10-16 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle;
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
3. die durch Einzelfallentscheidungen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW/ AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1–3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen und nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 Krw-/AbfG für die Überlassung von Wertstoffen an gemeinnützige Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

(5) Kommt ein Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus § 7 Abs. 1 und § 15 Abs. 1, 2, 4 und 5 auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, stellt die Gemeinde in Form einer Zwangsbeistellung ein Abfallbehältnis. Die Größe bemisst sich nach § 15 Abs. 1.

§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug ihrer Satzung hat die Gemeinde bzw. ihre Mitarbeiter das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Die Gemeinde kann nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG von den Anschlusspflichtigen bzw. Überlassungspflichtigen auch die Vorlage von Unterlagen verlangen, aus denen Art, Menge und ggfls. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15.

Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität so lange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Gemeinde anerkannt worden sind.

(4) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte haben den Beauftragten der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 14 KrW-/AbfG das Betreten ihrer Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu gestatten.

§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Absatzes 1 von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

II. Bereitstellung, Einsammeln und Befördern von Abfall

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die von der Gemeinde im Rahmen der Übertragungsverordnung ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte gesammelt und zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallverwertungsanlagen gebracht:

- a) im Rahmen des Bringsystems §§ 11 und 12 oder
- b) im Rahmen des Holsystems §§ 13 bis 16.

(2) Soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land.

§ 11 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in Sammeleinrichtungen (Wertstoffhof) erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereithält.

(2) Dem Bringsystem unterliegen Abfälle i.S.v. § 1 Abs. 1 Buchst. b, Grün- und Gartenabfälle bis 1 m² Jahresvolumen pro angeschlossenes Grundstück.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

Die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in dem von der Gemeinde dafür bereitgestellten Wertstoffhof abzugeben. Für die Benutzung des Wertstoffhofs gelten die jeweiligen Benutzungsbedingungen.

§ 13 Holsystem

Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 auf dem Anfallgrundstück oder an der vereinbarten Übergabestelle abgeholt. Dem Holsystem unterliegen Abfälle nach § 1 Abs. 1 Buchst. a (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a (Restmüll) sind in den dafür bestimmten und nach Satz 2 Buchstabe a-c zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; Abfälle nach § 1 Abs. 1 Buchst. b zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- a) graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
- b) graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
- c) graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum

Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss dieses der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

(2) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Restmüllsäcke sind bei der Gemeinde zu erwerben.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a – c vorhanden sein.

Die Anschlusspflichtigen haben bei der Gemeinde Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss ein Restmüllbehältnis von 80 Litern/14-tägige Leerung vorhanden sein.

(2) Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

(3) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a-c durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 2 festlegen.

(4) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit und in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(6) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen, in Zweifelsfällen bestimmt die Gemeinde den Standplatz der Abfallbehältnisse; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) Restmüll wird vierzehntägig abgeholt, bei Bedarf wöchentlich. Erfolgt die Abholung im Gemeindegebiet nicht einheitlich an einem Tag, wird der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebiets vorgesehene Wochentag von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

Sperrmüll ist von den Besitzern der Abfälle selbst oder durch Beauftragte gemäß den dafür geltenden Bestimmungen zu den vom Landkreis festgelegten Abfallbeseitigungsanlagen zu bringen.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 19 Gebühren; Recht des Landkreises

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

(2) Die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Berchtesgadener Land.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
- b) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) zuwiderhandelt,

- c) den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 - d) gegen die Vorschriften in § 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 - e) den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1-4) zuwiderhandelt).
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes .

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Schönau a. Königssee in der Fassung vom 19.03.1991 außer Kraft.

Schönau a. Königssee, 12.11.2008
Gemeinde Schönau a. Königssee

St. Kurz
Erster Bürgermeister

